

POLICY BRIEF

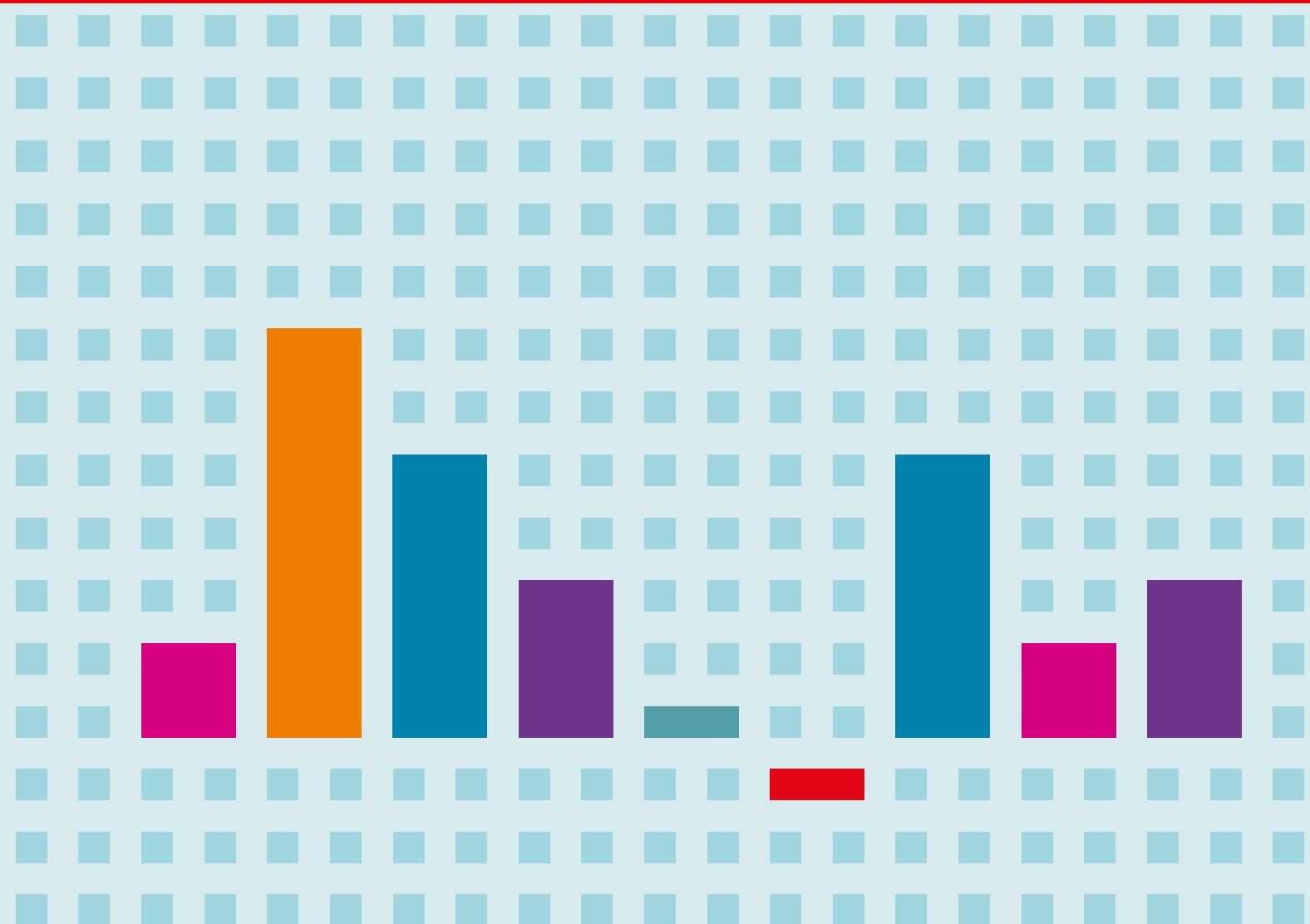
IMK Policy Brief Nr. 204 · November 2025

Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

NRW-Haushalt: Chancen für eine umfassende Modernisierung des Landes nutzen

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. Oktober 2025 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2026

Katja Rietzler



NRW-Haushalt: Chancen für eine umfassende Modernisierung des Landes nutzen

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. Oktober 2025 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HHG 2026)

Dr. Katja Rietzler

(Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung)

23.10.2025

Das Wichtigste auf einen Blick:

Die Haushaltslage in NRW bleibt angespannt. Dennoch bietet sich mit dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität und den erweiterten strukturellen Verschuldungsmöglichkeiten auf der Landesebene die Möglichkeit, klare Prioritäten bei der Erneuerung der Infrastruktur und der Modernisierung der Landesverwaltung zu setzen. Die aktuelle Steuerschätzung weist zudem gegenüber dem Stand Mai kurzfristig spürbare Mehreinnahmen aus und die Konjunkturkomponente fällt auf der Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung um gut 300 Mio. Euro stärker negativ aus, was die Verschuldungsmöglichkeiten entsprechend erhöht. Die Verschuldungsspielräume sollten so weit wie möglich genutzt werden, um Reserven wie die Selbstbewirtschaftungsmittel zu schonen und für die Zukunft zu sichern. Zentrale Priorität der Landesregierung sollte sein, die Bundesmittel aus dem SVIK möglichst vollständig für zusätzliche Investitionen zu nutzen. Der allergrößte Teil der Mittel sollte dabei an die Kommunen weitergereicht werden. Damit das gelingen kann, muss vermieden werden, dass bestehende Haushaltlöcher auf Umwegen durch die Mittel des SVIK geschlossen werden. Ein erster Schritt wäre, über den Bundesrat weitere Steuersenkungen zu verhindern. Darüber hinaus sollte NRW eine Bundesratsinitiative für eine Erbschaftsteuerreform starten.

Überblick

NRW-Haushalt und mittelfristige Finanzplanung

Die Landesregierung hat im Sommer 2025 den Entwurf für ein Haushaltsgesetz 2026 sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 eingebracht. Verglichen mit dem Haushaltsplan 2025 erhöht sich das Haushaltsvolumen im Jahr 2026 nach dieser Planung um 6,4 % auf 112,2 Mrd. Euro (Tabelle 1).

Tabelle 1: NRW-Haushalt und mittelfristige Finanzplanung bis 2029 (Mrd. Euro)

	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ist	2023 Ist	2024 Ist	2025 Plan	2026 Entw.	2027 MFP	2028 MFP	2029 MFP
Steuern u. steuerähnliche Abgaben	62,2	61,2	68,4	74,3	74,2	76,8	78,7	81,9	84,5	87,8	90,9
Verwaltungseinnahmen	3,0	2,9	2,9	3,0	4,3	5,2	5,9	5,9	3,2	3,0	2,9
Zuweisungen und Zuschüsse	11,3	27,7	23,4	24,2	19,3	17,8	14,9	15,5	15,8	16,9	17,6
Schulden, Investitionszuschüsse, besondere Finanzierungsvorgänge	1,9	13,5	6,6	6,8	5,5	4,4	6,0	8,9	10,8	11,4	10,9
Gesamteinnahmen	78,4	105,3	101,3	108,3	103,2	104,2	105,5	112,2	114,3	119,0	122,2
Bereinigte Gesamteinnahmen	78,4	93,4	96,4	103,8	99,8	102,5	102,8	106,7	112,5	118,4	121,5
Personalausgaben	27,2	28,3	29,0	30,4	31,5	33,6	37,0	39,7	40,1	41,3	42,7
Sächliche Verwaltungsausgaben mit Schuldendienst	5,6	5,8	7,2	6,5	9,5	11,6	9,7	9,7	10,2	11,0	11,1
Laufende Zuweisungen	35,5	60,8	55,8	58,9	51,4	48,7	49,7	52,5	53,6	55,9	57,5
Baumaßnahmen	0,3	0,3	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,7	0,7	0,5	0,5
Übrige Investitionen und Investitionsförderung	8,1	9,8	8,6	11,8	10,2	9,8	10,3	11,4	11,3	11,8	12,1
Besondere Finanzierungsausgaben	1,7	0,3	0,3	0,3	0,1	0,1	-1,8	-1,8	-1,6	-1,6	-1,6
Gesamtausgaben	78,4	105,3	101,3	108,3	103,2	104,2	105,5	112,2	114,3	119,0	122,2
Bereinigte Gesamtausgaben	76,6	105,1	101,0	108,0	101,5	101,1	105,0	112,1	114,3	118,6	121,8
Finanzierungssaldo	1,7	-11,7	-4,6	-4,2	-1,7	1,4	-2,2	-5,4	-1,8	-0,2	-0,2
Nettöneuverschuldung	0,0	11,4	4,7	4,2	0,9	-1,7	1,6	4,4	0,0	-0,4	-0,4

Quellen: Finanzministerium NRW (2020, 2021, 2022, 2023, 2024), Landtag NRW (2025 a, b, c). Bereinigte Gesamteinnahmen bzw. bereinigte Gesamtausgaben: Einnahmen ohne Kredite, ohne Entnahmen aus Rücklagen, ohne Überschüsse aus Vorjahren und ohne haushaltstechnische Verrechnungen; Ausgaben ohne Schuldentilgung, ohne Zuführungen zu Rücklagen, ohne Ausgaben für Fehlbeträge aus Vorjahren und ohne Haushaltstechnische Verrechnungen. Ein negativer Finanzierungssaldo bedeutet einen Ausgabenüberschuss. Eine negative Nettoneuverschuldung entspricht einer Nettotilgung.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben steigen 2026 um 4,1 %. Die Verwaltungseinnahmen bleiben fast konstant. Wie schon 2025 spielt die Rückübertragung von nicht verbrauchten sogenannten Selbstbewirtschaftungsmitteln hier eine wichtige Rolle. Ihr Bestand betrug Ende 2024 7,1 Mrd. Euro. Davon sind im Haushaltsplan 2025 und im Haushaltsentwurf 2026 zusammen rund 5,3 Mrd. Euro bereits verplant. Die empfangenen Zuweisungen und Zuschüsse nehmen nach mehrjährigem Rückgang im Jahr 2026 erstmals wieder zu (+4,1 %). Bereinigt um Entnahmen aus Rücklagen, Kreditaufnahmen, Überschüsse aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen ergeben sich Gesamteinnahmen von 106,7 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite expandiert der Bereich Personal mit 7,5 % deutlich. Die sächlichen Verwaltungsausgaben stagnieren hingegen annähernd. Hier wird der deutliche Anstieg der Zinsausgaben durch rückläufige Ausgaben in anderen Bereichen annähernd kompensiert. Die laufenden Zuweisungen machen mit 52,5 Mrd. Euro fast die Hälfte des Haushaltsvolumens aus und übersteigen den Ansatz von 2025 um 5,6 %. 65,8% davon gehen direkt an Gemeinden und Gemeindeverbände (2025: 65,7 %). Es sind Baumaßnahmen von gut 700 Mio. Euro vorgesehen, was einen Zuwachs von fast einem Drittel gegenüber der Planung von 2025 bedeutet. Auch die sonstigen Investitionsausgaben sollen auf 11,4 Mrd. Euro deutlich ausgeweitet werden (+10,1 %). Die Investitionsquote würde sich damit von 10,4 % auf 10,8 % erhöhen. Spürbare Zunahmen gibt es bei den Investitionszuschüssen für Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentliche Unternehmen und sonstigen im Inland, worunter insbesondere Krankenhäuser fallen. Die besonderen Finanzierungsausgaben betragen -1,8 Mrd. Euro und enthalten im Wesentlichen globale Minderausgaben. Man geht davon aus, dass in diesem Umfang die veranschlagten Ausgaben nicht voll ausgeschöpft werden. Bereinigt um Schuldentilgung, Zuführungen zu Rücklagen, Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen betragen die Gesamtausgaben 112,1 Mrd. Euro. Es ergibt sich ein Finanzierungssaldo von -5,4 Mrd. Euro, der im Wesentlichen durch eine Neuverschuldung am Kreditmarkt sowie eine Entnahme aus dem Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert wird¹. Anders als in den Vorjahren sind die Finanzierungssalden der Sondervermögen "Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine" und zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise in der Planung für 2026 gleich Null. Der Blick auf den Kernhaushalt wird damit aussagefähiger.

In der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 waren für 2026 noch „globale Mehreinnahmen“ von 5,6 Mrd. Euro angesetzt, also ein substanzielles Haushaltsloch. Nun bleiben noch „globale Mehreinnahmen“ von 0,3 Mrd. Euro. Die Lücke ist damit geschlossen. Dabei helfen die zurückgeführten Selbstbewirtschaftungsmittel, eine höhere Entnahme aus der Rücklage und eine deutlich höhere Neuverschuldung, ermöglicht durch eine stärker negative Konjunkturkomponente und die seit der Grundgesetzänderung im Frühjahr 2025 mögliche strukturelle Kreditaufnahme auf Landesebene.

In der neuen mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2029 fallen die hohen „globalen Mehreinnahmen“ der Jahre ab 2027 auf. Sie betragen 6,0 Mrd. Euro 2027, 7,7 Mrd. Euro 2028 und 6,9 Mrd. Euro 2029. Die Investitionsquote ist in der Planung leicht rückläufig, bleibt im Planungszeitraum aber deutlich über 10 % der bereinigten Ausgaben. Dabei ist zu beachten, dass die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes in der Planung noch nicht berücksichtigt wurden. Von den jährlich 8,33 Mrd. Euro steht NRW ein Anteil von gut 21 % zu, was einer Summe von 1,76 Mrd. Euro entspricht. Über 12 Jahre ergeben sich etwas über 21 Mrd. Euro. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind in der weiteren Planung die Effekte des steuerlichen Investitionssofortprogramms und weiterer geplanter Steuerrechtsänderungen, die zu erheblichen Mindereinnahmen führen.

¹ Eigentlich müsste die Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln als Entnahme aus Rücklagen behandelt werden, was das Defizit entsprechend erhöhen würde (Rietzler 2024). Diese Sichtweise teilt auch die Deutsche Bundesbank (2025) im aktuellen Monatsbericht Oktober. Dort heißt es: „Zudem werden Selbstbewirtschaftungsmittel bei Haushaltsabschluss als verausgabt gebucht, ein Kassenabfluss ist damit aber nicht immer verbunden. Das betrifft vor allem ein Land, wo solche Rückbuchungen als Einnahmen zum Haushaltshaushalt einen Reservecharakter belegen. [...] Daher werden diese Selbstbewirtschaftungsmittel in diesem Aufsatz den Rücklagen zugerechnet.“

Spezielle Aspekte

Konjunkturelle und strukturelle Verschuldung

Seit dem Nachtragshaushalt 2024 wird im Landeshaushalt NRW eine Konjunkturbereinigung nach der Methode des Stabilitätsrats durchgeführt, d.h. es wird eine Konjunkturkomponente auf der Grundlage der Projektion der Bundesregierung ermittelt (Ex-Ante-Konjunkturkomponente) und im Haushaltsvollzug mit einer Steuerabweichungskomponente fortgeschrieben. Im Haushaltsentwurf 2026 ist die Konjunkturkomponente mit -1,8 Mrd. Euro ausgewiesen. Legt man die Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde, weitet sie sich auf -2,1 Mrd. Euro aus. Entsprechend fällt der konjunkturelle Verschuldungsspielraum um gut 300 Mio. Euro höher aus. Aufgrund der Größe des Landes dürfte der NRW-Haushalt spürbare Rückwirkungen auf die Konjunktur im Bundesland entfalten, weshalb eine Kreditaufnahme zur Stützung der Wirtschaft in konjunkturellen Schwächephasen angezeigt ist. Es ist daher zu begrüßen, dass die NRW-Haushaltspolitik mit dem Nachtragshaushalt 2024 begonnen hat, eine konjunkturbedingte Verschuldung zu ermöglichen. Die landesrechtliche Umsetzung der Schuldenbremse könnte dahingehend weiterentwickelt werden, dass dem Land die kommunale Konjunkturkomponente zugerechnet wird und das Land entsprechend Kredite aufnimmt, um die Kommunen zu unterstützen (Truger 2019).

Im aktuellen Haushaltsentwurf wird die Verschuldungsmöglichkeit im Rahmen der Schuldenbremse nicht voll ausgenutzt. Während die bei positiven Produktionslücken zu tilgende konjunkturelle Verschuldung in vollem Umfang zum Zuge kommt, bleibt man um 485,8 Mio. Euro hinter der möglichen strukturellen Verschuldung zurück. Angesichts einer sehr expansiv ausgerichteten Fiskalpolitik des Bundes und zusätzlichen Steuereinnahmen der Länder insgesamt von 7,9 Mrd. Euro im Vergleich zur letzten Steuerschätzung² könnte die notwendige Kreditaufnahme tatsächlich geringer ausfallen. Im Sinne einer vorausschauenden Finanzpolitik sollten jedoch Spielräume für die nachfolgenden Jahre erhalten bleiben (siehe nachfolgende Abschnitte). Es empfiehlt sich eine stärkere Ausschöpfung der Verschuldungsmöglichkeiten, um die Selbstbewirtschaftungsmittel so weit wie möglich für zukünftige Haushaltjahre zu erhalten.

Infrastruktur mit zusätzlichen Investitionen modernisieren

Für eine Überwindung des über Jahrzehnte entstandenen Investitionsstaus ist eine Kreditfinanzierung zwingend notwendig und gefährdet die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht (Paetz und Watzka 2025). Studien belegen, dass Investitionen das langfristige Wachstum stärken (Paetz und Watzka, 2025, Belitz et al. 2020, Bom und Lighthart 2014). Das verbessert über steigende Steuereinnahmen auch die Einnahmebasis der Gebietskörperschaften.

Mit der Grundgesetzänderung vom März 2025 und der Schaffung des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) haben Bundestag und Bundesrat eine finanzpolitische Zeitenwende eingeleitet. Das Sondervermögen ermöglicht, wenn auch zeitlich und vom Volumen her begrenzt, erhebliche zusätzliche Investitionen.³ Bei der Umsetzung des Sondervermögens –

² BMF 2025b.

³ Dabei bleibt das Sondervermögen mit 500 Mrd. Euro hinter den ermittelten zusätzlichen Investitionsbedarfen (Dullien et al. 2024), die auf knapp 600 Mrd. Euro (Preisbasis 2024) beziffert werden können, zurück. Geht man von einer gleichmäßigen Verausgabung über 12 Jahre und einer jährlichen Inflationsrate von 2 % aus, dann entspräche das Volumen des Sondervermögens mit 441 Mrd. Euro (Preisbasis 2024) knapp drei Vierteln des von Dullien et al. 2024 ermittelten Bedarfs. Fällt die Inflationsrate (wie im Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre)

insbesondere beim Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) – ergeben sich allerdings Fragen bezüglich der Zusätzlichkeit der Investitionen (Dullien und Rietzler 2025b). Es wäre fatal, wenn mit hoher Verschuldung lediglich ein begrenzter Umfang zusätzlicher Investitionen finanziert würde oder gar primär bereits geplante Vorhaben finanziert würden. Der Finanzausschuss empfiehlt leider die Zustimmung zum unveränderten Gesetzentwurf des LuKIFG, der anders als der Referentenentwurf aus dem BMF keine Mindestquote⁴ für die kommunale Beteiligung festlegt und darüberhinaus nicht garantiert, dass die Mittel für zusätzliche Investitionen verausgabt werden (Deutscher Bundestag 2025). Kritisieren kann man auch, dass die besondere Förderung finanzschwacher Kommunen lediglich einen Appell im Gesetzentwurf darstellt, aber nicht verbindlich ist. Der Bund stellt damit weite Teile der Umsetzung in das Belieben der Länder.

Für NRW sind die Mittel von insgesamt gut 21 Mrd. Euro eine einmalige Chance, das Land zu modernisieren. Mit dem „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“, das am 21.10.2025 vorgestellt wurde, stellt die Landesregierung substanzial höhere Investitionen in die Infrastruktur des Landes wie der Kommunen in Aussicht. Laut Finanzministerium NRW ist geplant, die Mittel aus dem SVIK, die Kompensationszahlungen für das steuerliche Investitionssofortprogramm sowie zusätzliche Landesmittel einzusetzen (Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen 2025). Leider enthält die Pressemitteilung nicht in ausreichendem Maße Daten, anhand derer ersichtlich wäre, in welchem Umfang *zusätzliche* Mittel bereitgestellt werden. Die kommunalen Spitzenverbände bemängeln, dass von den Bundesmitteln lediglich 60 % an die Kommunen weitergereicht werden sollen, wobei 2,7 Mrd. Euro nicht frei verfügbar seien. Angemessen sei ein Anteil von 80 %, was dem Anteil der kommunalen Investitionen im Land entspreche (Städtetag NRW 2025). Die Argumentation ist nachvollziehbar, zumal der Investitionsbedarf auf der Kommunalen Ebene besonders hoch ist. Die SVIK-Mittel decken ohnehin nur einen Teil der Investitionsbedarfe ab, die zudem in den NRW-Kommunen deutlich über dem deutschen Durchschnitt liegen dürften.

Für eine Überwindung des Investitionsstaus ist es ganz entscheidend, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, ausreichend in die Modernisierung ihrer Infrastruktur zu investieren. Daher sollten die Mittel aus dem SVIK sehr weitgehend an die Kommunen weitergeleitet werden, ohne, dass es an irgendeiner anderen Stelle zu Kürzungen kommt. Ergänzend muss auf eine strikte Umsetzung des Konnexitätsprinzips geachtet werden. Die Kommunen müssen insbesondere bei den Sozialausgaben weiter entlastet werden. Es muss gewährleistet werden, dass es auf der Landes- wie auf der Gemeindeebene zu entsprechenden *zusätzlichen* Investitionen kommt.

Haushaltslage insgesamt

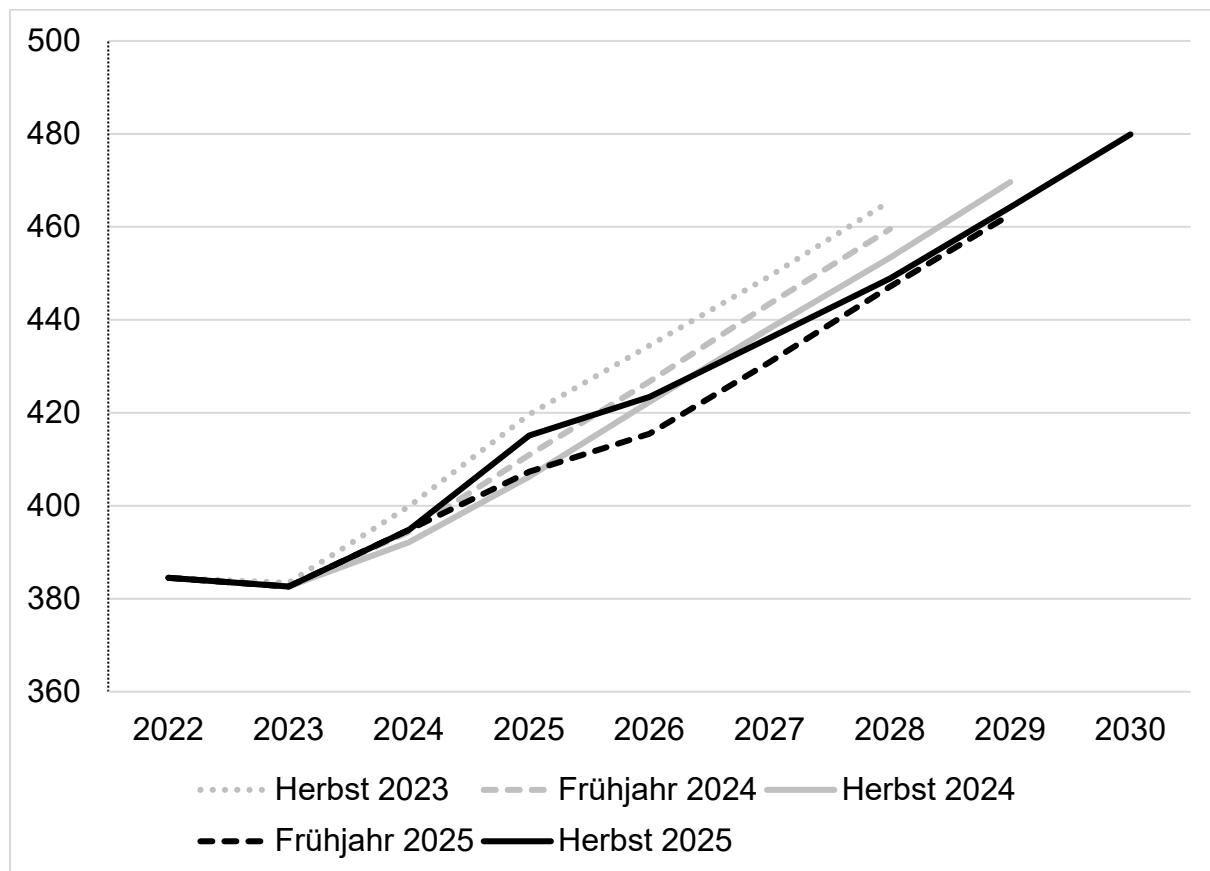
Erhebliche in der Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 veranschlagte „globale Mehreinnahmen“ deuten darauf hin, dass die Haushaltslage des Landes NRW angespannt bleibt. Die Steuerschätzung vom 23.10.2025, die in der Planung noch nicht berücksichtigt ist, weist für die Länder in den Jahren 2025 bis 2027 spürbare Steuermehreinnahmen gegenüber der Schätzung vom vergangenen Mai aus (Abbildung 1). Dadurch entspannt sich die Haushaltslage kurzfristig etwas. Aufgrund der schrittweisen Körperschaftsteuersenkung ab 2028, kommt es in den Jahren 2028 und 2029 aber kaum zu Steuermehreinnahmen für die Länder, obwohl die Entwicklung der Wirtschaftsleistung deutlich nach oben revidiert wurde. Der längerfristige Ausblick für die Steuereinnahmen der Länder und damit auch

höher aus und/oder werden die Mittel später verausgabt, so wird es entsprechend weniger (Dullien und Rietzler 2025b).

⁴ Mit 60 % war diese aber auch niedriger angesetzt als von Dullien und Rietzler (2025b) gefordert.

des Landes NRW bleibt daher ungünstig. Das Land muss weiter die Quadratur des Kreises schaffen und einerseits genügend Mittel für die Modernisierung der Infrastruktur bereitstellen und andererseits auch den Haushaltsausgleich im Blick behalten. Es könnte sinnvoll sein, Verschuldungsspielräume aktuell stärker auszunutzen und so Reserven wie die Selbstbewirtschaftungsmittel für kommende Jahre zu erhalten, um einen drastischen und konjunkturschädlichen Sparkurs auch zukünftig zu vermeiden.

Abbildung 1: Steuereinnahmen der Länder in Mrd. Euro



Quelle: BMF, 165. bis 169. Steuerschätzung, Steuereinnahmen der Länder einschließlich BEZ, Regionalisierungsmittel etc.

Die Haushaltskonsolidierung kann längerfristig gelingen, wenn Einnahmen stärker steigen und Ausgaben hinter dem Zuwachs der Wirtschaftsleistung zurückbleiben. 2024 war die Ausgabenquote (relativ zum BIP in NRW) höher als 2019, aber sie ist im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2020 bereits wieder deutlich zurückgegangen. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt liegt NRW beim Bruttoinlandsprodukt aber deutlicher hinter dem Vorkrisenniveau zurück. Für die kommenden Jahre ist es für NRW besonders wichtig, dass die Investitionsoffensive gelingt und die Wirtschaftsleistung wieder deutlich zulegt.

Einnahmebasis stärken, unproduktive Steuergeschenke verhindern

Wie die Daten der neuesten Steuerschätzung zeigen, können die Länder trotz aufwärts revidierter Wirtschaftsleistung mittel- bis längerfristig nicht mit substantiellen Mehreinnahmen rechnen. Das geht vor allem auf die verabschiedete schrittweise Körperschaftsteuersenkung ab 2028 zurück, die zu dauerhaften Mindereinnahmen im zweistelligen Milliardenbereich für die Länder insgesamt führen. Das IMK hatte in der Stellungnahme für die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches

Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vor einer Körperschaftsteuersenkung gewarnt (Dullien und Rietzler 2025a). Verschiedene empirische Untersuchungen zeigen, dass die Evidenz für die theoretisch erwartete Ausweitung von Investitionen bei einer Senkung der Unternehmenssteuern empirisch bestenfalls dünn ist, während die positive Wirkung von Abschreibungserleichterungen deutlich stärker ausfällt. Nach einer Analyse von Stefan Bach (2025) entfallen von der Entlastung durch die Körperschaftsteuersenkung zudem 72 % auf das oberste Perzentil. Nun besteht die Gefahr, dass die Länder – und auch NRW – die Mittel aus dem SVIK nur unzureichend für zusätzliche Investitionen nutzen können, weil sie die steuersenkungsbedingten Mindereinnahmen ausgleichen müssen. Das wäre fatal.

Vor diesem Hintergrund könnte man sogar überlegen, ob man die Körperschaftsteuersenkung doch noch einmal korrigiert. Das wäre aus der Perspektive einer verlässlichen Finanzpolitik zwar nicht unproblematisch, könnte aber angesichts der schwierigen Haushaltssituation von Bund und Ländern und der Notwendigkeit, klare Prioritäten zu setzen, durchaus kommuniziert werden. Bis zum Beginn der geplanten schrittweisen Steuersenkungen bleiben aktuell über zwei Jahre, so dass anzunehmen ist, dass es nur begrenzte Änderungen im Vergleich zur Situation ganz ohne Körperschaftsteuersenkung geben dürfte. Angesichts der Zollpolitik der USA dürften Standortentscheidungen nicht primär durch Steuern getrieben werden. Bei Unternehmensbefragungen rangieren regelmäßig andere Themen unter den Spitzenreitern bei Standortentscheidungen (Grömling et al. 2024).

Jenseits einer Körperschaftsteuersenkung dürften die Maßnahmen der Bundesregierung (insbesondere Abschreibungserleichterungen, Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität, erhebliche zusätzliche Verteidigungsausgaben) die Wirtschaft sehr stark anregen, so dass ein weiterer Stimulus aus stabilitätspolitischer Sicht nicht erforderlich oder vielleicht sogar kontraproduktiv ist.

Dass es zu Korrekturen bei der Körperschaftsteuersenkung kommen könnte, scheint allerdings eher unwahrscheinlich. Es müssen daher andere Maßnahmen zur Sicherung ausreichender Einnahmen ergriffen werden. Ein allererster Schritt wäre zumindest der Verzicht auf weitere Steuersenkungen, die die Länderhaushalte belasten, wie sie aktuell mit dem Steueränderungsgesetz 2025 geplant sind. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme dazu bereits kritisch geäußert (Bundesrat 2025). Aus der Perspektive der Länder kommt es dabei aber nicht nur auf eine Kompensation an, sondern es muss insgesamt darauf geachtet werden, dass knappe staatliche Mittel sinnvoll für prioritäre Zwecke verausgabt werden. Angesichts der geopolitischen, transformatorischen und demografischen Herausforderungen sollten eine Förderung des Gastgewerbes und die Anhebung der Pendlerpauschale für kürzere Strecken keine Prioritäten sein. Unabhängig von einer Kompensation der Steuerausfälle, könnten die Länder ihren Einfluss im Bundesrat nutzen, um den Bund von solchen wenig zielführenden Vorhaben abzubringen. NRW sollte sich im Bundesrat dafür einsetzen.

Ganz allgemein sollte es aktuell darum gehen, prioritätär die Modernisierung der Infrastruktur, den Übergang zur Klimaneutralität und die Digitalisierung und die Modernisierung der Verwaltung voranzubringen. Steuersenkungen würden diese Ziele durch die Schwächung der öffentlichen Haushalte gefährden und sollten daher vorerst unterbleiben. Vielmehr sollte aus verteilungspolitischen Gründen, aber auch, um die Länderfinanzen zu stärken eine Reform der Erbschaftsteuer in Angriff genommen werden, bei der die Begünstigungen für Betriebsvermögen abgeschafft werden. Der Subventionsbericht der Bundesregierung beziffert die Steuermindereinnahmen durch die Begünstigung des Betriebsvermögens für das Jahr 2026 auf

8,8 Mrd. Euro (BMF 2025). Soweit Unternehmenserben nicht über eine ausreichende Liquidität für die Zahlung der Steuer verfügen, kann die Steuer gestundet werden oder das jeweilige Land eine stille Beteiligung am Unternehmen erhalten. Das Land NRW könnte eine entsprechende Bundesratsinitiative für eine Reform der Erbschafts- und Schenkungsteuer in Gang setzen.

Fazit

Die Haushaltslage in NRW bleibt angespannt. Dennoch bietet sich mit dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität und den erweiterten strukturellen Verschuldungsmöglichkeiten auf der Landesebene die Möglichkeit, klare Prioritäten bei der Erneuerung der Infrastruktur und der Modernisierung der Landesverwaltung zu setzen. Die aktuelle Steuerschätzung weist zudem gegenüber dem Stand Mai kurzfristig spürbare Mehreinnahmen aus und die Konjunkturkomponente fällt auf der Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung um gut 300 Mio. Euro stärker negativ aus, was die Verschuldungsmöglichkeiten entsprechend erhöht. Die Verschuldungsspielräume sollten so weit wie möglich genutzt werden, um Reserven wie die Selbstbewirtschaftungsmittel zu schonen und für die Zukunft zu sichern. Zentrale Priorität der Landesregierung sollte sein, die Bundesmittel aus dem SVIK möglichst vollständig für zusätzliche Investitionen zu nutzen. Der allergrößte Teil der Mittel sollte dabei an die Kommunen weitergereicht werden. Damit das gelingen kann, muss vermieden werden, dass bestehende Haushaltlöcher auf Umwegen durch die Mittel des SVIK geschlossen werden. Ein erster Schritt wäre, über den Bundesrat weitere Steuersenkungen zu verhindern. Darüber hinaus sollte NRW eine Bundesratsinitiative für eine Erbschaftsteuerreform starten.

Literatur

- Bach, S. (2025): Investitionsbooster: Signal für den Wirtschaftsstandort, aber soziale Schieflage und unsichere Wachstumswirkungen. Stellungnahme zu Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ (BT-Drs. 21/323), Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gerechtigkeitslücken im Steuersystem schließen, Steuerbetrug wirksam bekämpfen und Einnahmebasis des Staates stärken“ (BT-Drs. 21/356), für die öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, 23. Juni 2025
- Belitz, H. / Clemens, M. / Gebauer, S. / Michelsen, C. (2020): Öffentliche Investitionen als Triebkraft privatwirtschaftlicher Investitionstätigkeit. Politikberatung kompakt Nr. 158, Berlin.
- Bom, P. R. / Lighthart, J. E. (2014): What have we learned from three decades of research on the productivity of public capital? In: Journal of Economic Surveys, Jg. 28, H. 5, S. 889–916.
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2025a): 30. Subventionsbericht des Bundes 2023 – 2026. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026. Berlin.
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2025b): Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung Oktober 2025 vom Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2025. Anlage 2 zu Pressemitteilung 22 vom 23.10.2025.
- Bundesrat (2025): Stellungnahme des Bundesrates. Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025. Bundesratsdrucksache Nr. 474/25 vom 17.10.2025.
- Deutsche Bundesbank (2025): Länderfinanzen 2024: Lage verschlechtert, Gemeinden mit hohem Defizit. Monatsbericht Oktober 2025.
- Deutscher Bundestag (2025): Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 21/1085 – Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG). Drucksache 21/2105.
- Dullien, S. / Rietzler, K. (2025a): Das steuerliche Investitionssofortprogramm: Sinnvolle Investitionsförderung mit unnötig hohen langfristigen Kosten. Stellungnahme für die Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BT-Drs. 21/323)
- Dullien, S. / Rietzler, K. (2025b): Investitionsoffensive nicht verwässern. Weitere Maßnahmen insbesondere für die kommunale Ebene erforderlich. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 25.8.2025 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD "Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025" (21/778) sowie zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD "Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität. IMK Policy Brief Nr. 196. (SVIKG)" (21/779)
- Grömling, M. / Wiechers, R./ Wortmann , O. (2024): Bedeutung von Standortfaktoren und Megatrends für Investitionen in Deutschland, IW-Report 10/2024.

Landtag NRW (2025a): Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen. Bericht über den Kassenabschluss 2024, gem. § 84 Landeshaushaltssordnung. Vorlage 18/4067, 8.7.2025.

Landtag NRW (2025b): Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2025-2029. Vorlage Nr. 18/4129 des Landtags NRW.

Landtag NRW (2025c): Haushaltsplan 2026 (Entwurf), insbesondere Gruppierungsübersicht, aus dem Landtag per E-Mail zugeleitet.

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Haushaltsrechnung 2019.

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Haushaltsrechnung 2020.

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): Haushaltsrechnung 2021.

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (2023): Haushaltsrechnung 2022.

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Haushaltsrechnung 2023.

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (2025): „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“: Landesregierung bringt größtes Investitionspaket der Landesgeschichte auf den Weg. Pressemitteilung vom 21.10.2025.

Paetz, C. / Watzka, S. (2025): Wachstumseffekte eines kreditfinanzierten Investitionsprogramms. Simulationsergebnisse für Deutschland mit dem makroökonomischen NiGEM-Modell - ein Update. IMK Policy Brief Nr. 185, Februar.

Rietzler, K. (2024a): Nachtragshaushalt NRW 2024: Höchste Zeit für die Konjunkturbereinigung. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 8. Oktober zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024 – NHG 2024). Landtag NRW Stellungnahme 18/1845.

Rietzler, K. (2024b): Angespannte Haushaltslage in NRW: die Bundespolitik ist am Zug. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 31. Oktober zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 – HHG 2025). IMK Policy Brief Nr. 181, Düsseldorf.

Städtetag NRW (2025): Licht und Schatten bei der Verteilung des Bundes-Sondervermögens. Gemeinsames Statement von Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 21.10.2025. <https://www.staedtetag-nrw.de/presse/pressemeldungen/2025/licht-und-schatten-bei-der-verteilung-des-bundes-sondervermoegens> (abgerufen am 23.10.2025)

Truger, A. (2019): Schuldenbremse NRW: Konjunkturbereinigung überdenken, finanzielle Transaktionen berücksichtigen. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 7. November 2019 zum Entwurf für ein fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltssordnung (Landtagsdrucksache 17/7318)

Impressum

Herausgeber

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Georg-Glock-Str. 18,
40474 Düsseldorf, Telefon +49 211 7778-312, Mail imk-publikationen@boeckler.de

Die Reihe „IMK Policy Brief“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:
<https://www.imk-boeckler.de/de/imk-policy-brief-15382.htm>

ISSN 2365-2098



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz:
Namensnennung 4.0 International (CC BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.
